

Gestaltungsplan

zur Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf

Allgemeines

Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.

Der Friedhof bietet auf vielen Grabfeldern verschiedene Grabarten an. Die Auswahl soll den unterschiedlichen Bedürfnissen der Angehörigen Rechnung tragen, eine ihren Vorstellungen und Möglichkeiten entsprechende letzte Ruhestätte für ihre Angehörigen auswählen zu können. Dabei werden zunehmend Angebote geschaffen, bei denen die Unterhaltungs- und Pflegeaufgaben für die Dauer der Grabnutzung an die Friedhofsverwaltung übertragen werden können.

Um für die verschiedenen Grabfelder ein einheitliches Erscheinungsbild zu ermöglichen, helfen Regeln zur Grabgestaltung. Dieser Gestaltungsplan legt die Einzelheiten dazu fest.

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

1. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen und stark wachsenden Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Diese werden von der Friedhofsverwaltung entfernt, eine Aufbewahrungspflicht gibt es nicht.
2. Grabstätten, Gräber und Wege dürfen nicht mit Stein, Kunststoff, Beton, Splitt, Kiesel, Häcksel, etc. sowie anderen festen Werkstoffen anstelle einer Bepflanzung abgestreut werden.
3. Das Umzäunen der Pflanzbeete mit Draht, Kunststoff o. ä. kann nur erfolgen, wenn um die Einfassung ein ca. 15 cm breiter Rand zur Rasenfläche erhalten wird, um das Mähen ohne Hindernisse zu ermöglichen.
4. Das Ausbringen von Dünge-, Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
5. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
6. Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, sollten nicht verwendet werden.
7. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. LED-Grablichter dürfen verwendet werden, wenn sie nach Gebrauch wieder mitgenommen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Ausgenommen Grabvasen und Markierungszeichen.
8. In den Bäumen der Baumurnengräber sowie in den Baumpfählen dürfen keine Gegenstände gehängt oder befestigt werden.

Für Grabstätten in Rasenlage bitten wir zu beachten:

1. Die Rasenflächen der Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
2. Die Pflanzbeete sollen in der Regel nur mit Wechselblumen (Blumen der Jahreszeit entsprechend) oder mit bodendeckenden Pflanzen bepflanzt werden.
3. Um die durchgehende Rasenpflege zu gewährleisten, ist das Ablegen von Blumenschmuck o.ä. nur an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet, nicht auf der Rasenfläche oder auf dem liegenden Grabmal.
4. In den Wintermonaten dürfen Grabgestecke auch auf dem liegenden Grabmal niedergelegt werden.
5. Das Unterteilen der Grabstätte mit Hecken, Wegplatten, Steinen oder anderen Materialien ist nicht gestattet.

Für Grabstätten ohne Rasen bitten wir zu beachten:

1. Die Grabstätten sollen durch gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.
2. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
3. Nicht zugelassen sind Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton und Terrazzo, Teerpappe o. ä..
4. Grabeinfassungen aus Naturstein, Beton o. ä. sind nicht zugelassen.
5. Für die Umgestaltung einer bepflanzten Grabstätte in ein Rasengrab setzen Sie sich bitte mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung. Dies ist nicht auf allen Grabstätten erlaubt.

Für die Gestaltung und Bearbeitung aller auf dem Friedhof aufgestellten Grabmale gelten folgende Regelungen:

1. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
2. Es muss aus einem Stück hergestellt sein.
3. Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen.
4. Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium und sonstige Ersatzstoffe.
5. Grabinschriften sind in handgravierter, vertiefter und erhabener Ausführung zugelassen. Farbzusätze im Steinton sind nur insoweit erlaubt, als sie zur Lesbarkeit unbedingt notwendig sind, jedoch nur bei vertieften Inschriften. Aufgesetzte Bronz Buchstaben und intarsiengearbeitete Bleischriften in handwerklicher Ausführung sind gestattet.
6. Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für Grabmale aus Holz oder für geschmiedete oder gegossene Metallausführungen.

Der vorliegende Gestaltungsplan wurde am 17.08.2023 vom Kirchengemeinderat verabschiedet und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Blekendorf, 17.08.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf
-Der Kirchengemeinderat -


Vorsitzender Kirchengemeinderat




Vorsitzender Friedhofs-ausschuss